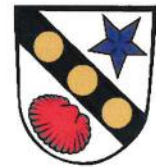


Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Frauenneuharting vom 13.05.2026



Die Gemeinde Frauenneuharting erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§4), und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschuss

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 1. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und des Ausschusses. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

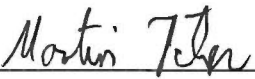
Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Februar 2021 außer Kraft.

Aßling, den 13.05.2026

Gemeinde Frauenneuharting



Martin Höher

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde
Frauenneuharting



Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Frauenneuharting vom 13.05.2026 wurde am 13.05.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt. Zudem wurde die Satzung auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Frauenneuharting, sowie auf der Gemeindewebsite hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.05.2026 angeheftet und am 28.05.2026 wieder entfernt.

Aßling, den 19.06.2026

Gemeinde Frauenneuharting

Martin Höher

Erster Bürgermeister